

231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (145 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes

Die Bundesregierung hat am 20. Oktober 1970 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch den die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes bei gleichzeitiger Änderung des Aufteilungsschlüssels um vier Jahre und die derzeit mit Ende 1970 befristeten Bestimmungen über die Sonderabgaben vom Einkommen und Vermögen um weitere zwei Jahre verlängert werden sollen. Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1970 ist das Aufkommen an Katastrophenfondsbeiträgen mit rund 640 Millionen Schilling, aus der Sonderabgabe vom Einkommen mit rund 2000 Millionen Schilling und aus der Sonderabgabe vom Vermögen mit rund 460 Millionen Schilling präliminiert.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf am 18. November 1970 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten

Dr. Tull und Dr. Koren, die Anträge zu den Art. I und III der Regierungsvorlage einbrachten, wurde die Ausschußsitzung unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 20. November 1970 sprachen die Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Mussil, Lanc, DDr. Pittermann, Landmann, Wielandner und Skritek sowie Bundesminister Dr. Androsch. Abgeordneter Dr. Broesigke brachte gemeinsam mit Abgeordneten Ing. Hobl einen Zusatzantrag ein. Die Abgeordneten DDr. Pittermann und Dr. Broesigke stellten einen Antrag betreffend Art. I der Regierungsvorlage.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der diesem Bericht begedruckte Gesetzentwurf teils mit Stimmeneinhelligkeit und teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 20. November 1970

Mondl
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 302, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „für die Kalenderjahre 1969 und 1970“ die Worte „für die Kalenderjahre 1969 bis einschließlich 1972“.

2. Im § 2 erhält Z. 2 folgenden Wortlaut: „für juristische Personen 10 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Körperschaftsteuer. Die Sonderabgabe darf jedoch nur insoweit erhoben werden, als vom Einkommen nach Abzug der Körperschaftsteuer, der Beiträge vom Einkommen und der Sonderabgabe nicht weniger erübrigt wird als vom höchsten Einkommensbetrag der nächstniederen Tarifstufe nach Abzug der Steuer, der Beiträge und der Sonderabgabe.“

3. Im § 3 treten jeweils an die Stelle der Worte „und 1970“ die Worte „bis einschließlich 1972“.

4. Im § 3 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Jänner 1971“ die Worte „bis 31. Jänner 1973“.

5. Im § 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „und 1970“ die Worte „bis einschließlich 1972“.

6. Im § 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1970“ die Worte „bis 31. Dezember 1972“.

Artikel II

Die Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen gemäß Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 ist für Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1970 eintreten, nicht mehr zu erheben.

Artikel III

Die Weinsteuer (Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 125, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 165/1946, BGBl. Nr. 12/1951, BGBl. Nr. 3/1952, BGBl. Nr. 155/1952 und BGBl. Nr. 169/1963) ist für weinsteuerpflichtige Gegenstände, die im Kalenderjahr 1971 aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager weggebracht, in einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager verbraucht oder in das Zollgebiet eingeführt werden, nicht zu erheben.

Artikel IV

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1967 und BGBl. Nr. 439/1969 wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer (bis einschließlich 1971), die Mineralölsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken, die Weinsteuer, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der drei zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser drei Abgaben vorbehalten.“

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erträge der im § 8 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinsteuer, des Kulturgroschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

231 der Beilagen

3

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer	39'5	37'5	23
Biersteuer	17	57	26
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	30	—
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Kraftfahrzeugsteuer			
im Jahre 1971	14	86	—
Mineralölsteuer	2	74	24
Spielbankabgabe			
bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben ..	84	8	8
bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben	70	15	15
Kunstförderungsbeitrag	70	30	—
Sonderabgabe von alkoholischen Getränken ...	66	17	17

3. § 9 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) beim Kunstförderungsbeitrag und bei der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und ländersweise auf die Gemeinden — soweit letztere abgabeberechtigt sind — nach der Volkszahl;“.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.